

// BESCHLUSS DES LANDESVORSTANDS VOM 29.08.2018 //

**Positionen und Forderungen der GEW Rheinland-Pfalz
zur Umsetzung der Inklusion an den rheinland-pfälzischen Schulen**

0. Zielvorstellung: Inklusives Schulsystem

„Der Kampf um die Demokratie hat begonnen“ (die ZEIT 33/2016)

In der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN von 1945 und im Grundgesetz Deutschlands wurden die Lehren aus der Vergangenheit gezogen. Im Grundgesetz ist der zentrale Grundsatz der Menschenwürde verbindlich festgelegt. Den verfassungsrechtlichen Rahmen bildet das - nicht veränderbare - Demokratieprinzip des Grundgesetzes.

Die unverzichtbare Voraussetzung für gelebte Demokratie ist die Teilhabe. Dieses Recht auf Teilhabe trifft für alle Kinder und Jugendlichen zu. In diesem Sinne ist Inklusion zu verstehen und umzusetzen. Inklusion ist Menschenrecht für alle. Inklusion ist nicht auf Menschen mit Behinderungen reduzierbar.

Es ist bedeutsam *„... immer wieder zum Bewusstsein zu bringen, dass es beim Thema Inklusion um nichts Geringeres geht als um das Großprojekt einer gerechteren Gesellschaft.“ (Dr. Reinald Eichholz)*

Inklusion und Teilhabe erfordern ein **inklusives Schulsystem**, in dem Kinder und Jugendliche in der Gemeinschaft Demokratie aktiv lernen und leben und in dem keine Kinder beschämt oder ausgegrenzt werden. Unser gegliedertes Schulsystem widerspricht diesen Grundsätzen.

1. Aktuelle Situation der schulischen Inklusion in Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz hat die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2009 im Wesentlichen nach folgenden Vorgaben vollzogen:

- Vorbehaltloses Wahlrecht der Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zwischen der Schwerpunktschule oder einer Förderschule
- Ausbau des inklusiven Unterrichtsangebots in sogenannten **Schwerpunktschulen/BVJ-I** (Berufsvorbereitungsjahr mit inklusivem Unterricht an den berufsbildenden Schulen)
- Zusätzlicher Unterstützungsauftrag des Regelschulsystems durch „Förder- und Beratungszentren“.

Entgegen den Äußerungen von Landesregierung, Bildungsministerium und Schulaufsicht können zunehmend mehr Schwerpunktschulen ihre Aufgaben nicht zufriedenstellend erfüllen. Anspruch und Wirklichkeit klaffen extrem auseinander. Die Landesregierung muss zeitnah spürbar mehr Mittel und deutlich bessere Strukturen zur Verfügung stellen, damit Inklusion an rheinland-pfälzischen Schulen gelingen kann:

1.1. Der zurzeit vorhandene Mangel an personellen Ressourcen muss umgehend behoben werden.

Die personelle Zuweisung an die Schwerpunktschulen ist zu gering. Für die Vergabe der personellen Ressourcen muss es **transparente und nachvollziehbare Rechtsvorschriften** geben.

1.2. **Die Unterrichtsverpflichtung ist herabzusetzen und eine Anrechnungspauschale muss geschaffen bzw. erhöht werden**, damit notwendige Teamabsprachen sowie Beratungen mit dem Ziel eines qualitativ hochwertigen gemeinsamen Unterrichts möglich werden. Den berufsbildenden Schulen mit BVJ-I-Klassen müssen zusätzliche Sozialarbeiter*innen-Stellen aus Landesmitteln zugewiesen werden.

1.3. An Schwerpunktschulen/BBS mit BVJ-I sind die **räumlichen Voraussetzungen** an einen zeitgemäßen, pädagogisch erforderlichen Unterricht sowie an die Anforderungen eines inklusiven Unterrichts und die Bedürfnisse der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zügig anzupassen. Dahingehend sind die Schulbaurichtlinien dringend zu überarbeiten. Dabei ist die Größe und Gestaltung der Räume von besonderer Bedeutung.

1.4 **Der eklatante Mangel an Förderschullehrkräften muss dringend beseitigt werden.**

Es gibt zu wenige Förderschullehrkräfte, weil in den letzten Jahren nicht in ausreichendem Maße ausgebildet wurde. Damit steht zu wenig Fachpersonal zur sonderpädagogischen Förderung zur Verfügung.

Eine erhebliche **Steigerung der Ausbildungsquoten** für das Lehramt an Förderschulen ist dringend geboten. Das Land Rheinland-Pfalz muss eine öffentlichkeitswirksame Initiative ergreifen, den Lehrer*innenmangel zu beheben. Für das Studium des Lehramtes an Förderschulen ist ggf. auch eine Erweiterung des Angebotes an der Universität Koblenz notwendig. So sollte sehr kurzfristig die Möglichkeit geprüft werden, auch Wechselprüfungen dadurch zu erleichtern, dass die Angebote der Pflichtausbildungsteile an der Universität, nicht nur in Landau sondern auch in Koblenz ermöglicht werden. Durch die kürzeren Fahrwege könnten neue Interessent*innen gewonnen werden. Mittelfristig müssen sämtliche Lehramtsstudiengänge um sonderpädagogische Pflichtstunden ergänzt werden im Sinne einer inklusiven Lehrer*innenbildung.

Die Bedingungen für **Wechselprüfungen** für das Lehramt an Förderschulen müssen so verbessert werden, dass die Vertragsgestaltung ohne das Vorhandensein von Vertretungsgründen an den Ausbildungsschulen eine kontinuierliche Ausbildung ohne Schulwechsel gewährleistet. Für die Vorbereitungszeit zur Wechselprüfung müssen zeitliche Entlastungen für die in der Weiterqualifikation befindlichen Lehrkräfte, die Fachleiter*innen und die Mentor*innen an den Schulen eingeführt werden.

2. **Forderung: Alle Schulen arbeiten künftig inklusiv**

2.1. **Uneingeschränkte Teilhabe an Bildung und Erziehung**

Das Recht auf Bildung und Erziehung aller Kinder in einer wohnortnahen Kindertagesstätte und aller Schülerinnen und Schüler an einer allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schule gilt uneingeschränkt. Alle Kindertagesstätten und alle Schulen in Rheinland-Pfalz sind in einem mehrstufigen und unterstützten Prozess zu inklusiven Bildungs- und Erziehungseinrichtungen zu entwickeln.

Der Auftrag der Inklusion gilt für alle Schüler*innen, nicht nur für Schüler*innen mit Behinderungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf. Viele Schüler*innen besuchen die Schulen unter erschwerten Bedingungen wie Behinderungen, Armut, Sprache, Kultur, ethnische und/oder religiöse Gruppenzugehörigkeit, inadäquate Infrastruktur u.a. Für alle Schüler*innen sind bestehende Barrieren abzubauen und eine gleichberechtigte **Teilhabe an Bildung** zu ermöglichen. Dazu ist auch eine uneingeschränkte **Lernmittelfreiheit** notwendig. Alle Schulen müssen alle Schüler*innen zu **unterschiedlichen Abschlüssen** führen können. Unterschiedliche Leistungen sollen nicht mehr zur Klassenwiederholung und auch nicht zu einem erzwungenen Wechsel der Schulart führen. Stattdessen sollen die Schulen zur individuellen Förderung in zieldifferentem Unterricht verpflichtet werden.

Für die **Leistungsfeststellung und -beurteilung** bei Schüler*innen mit Lernschwierigkeiten müssen die Regelungen aus der Grundschulordnung in die „Übergreifende Schulordnung“ übernommen werden.

- Zur erfolgreichen Umsetzung der individuellen Teilhabe an Bildung ist deshalb für alle Schüler*innen eine individuelle (kompetenzorientierte) Bildungsplanung durchzuführen.
- Individuelle Bildungsplanung an einer Schule ist in einem entsprechenden inklusiven Schul- und Unterrichtskonzept zu verankern.
- Die individuelle Bildungsplanung wird gemeinsam mit der Schülerin/dem Schüler, den Erziehungsberechtigten, den Regel- und Förderschullehrkräften, Pädagogischen Fachkräften und anderen beteiligten Professionen in einem gemeinsamen Prozess entwickelt und fortgeschrieben. Sie umfasst auch Berufs- und Zukunftsplanung für jede Schülerin und jeden Schüler in jeder Schulart.
- Auf stigmatisierende Feststellungsgutachten muss verzichtet werden. Diese sind durch andere förderdiagnostische Dokumentationen, z.B. in Form von Förderplanung und durch Entwicklungs- und Lernberichte abzulösen.

2.2. Qualitätsinitiative initiieren

Für **alle** Schulen eine **Qualitätsoffensive** dringend erforderlich. Dazu gehört/gehört insbesondere

- eine **verbindliche langfristige Prozessbegleitung** mit der Entwicklung eines inklusiven schulischen Qualitätskonzepts (u.a. Index für Inklusion) sowie fortlaufende Evaluation,
- eine **Qualifizierung aller Lehrkräfte (Lehrer*innen, Pädagogischen Fachkräfte u.a.) durch garantierte Fortbildungen des Pädagogischen Landesinstituts**, insbesondere zu Arbeiten im Team, Lernen in heterogenen Gruppen, Unterrichtsorganisation, Lernprozessbeobachtung, Rückmeldekultur und Lern- und Förderplanung, sowie **verpflichtende regelmäßige schulinterne Fortbildung**,
- die Verpflichtung des allgemeinbildenden/berufsbildenden Schulbereiches zur Kooperation mit dem sonderpädagogischen Bereich (gemäß § 10 Abs. 10 und § 18 SchulG) auf allen zuständigen Organisationsebenen (Ebene der Lehrkräfte, Schulen/Schulleitungen, Ebene der Schulaufsicht und Ebene des Bildungsministeriums),
- ein verbindliches Fortbildungskonzept für alle Lehrkräfte, Schulleitungen und Fachreferent*innen aller Schularten zu inklusiven Bildungsprozessen, das von BM und PL zu entwickeln ist,
- die Gewährleistung der Qualifizierung der Lehrkräfte durch Fort- und Weiterbildung durch ausreichende Freistellung vom Unterricht,
- die Implementierung eines inklusiven und sonderpädagogischen Handlungs- und Erfahrungswissens an allen Schulen. Dies schließt vor allem auch die **Schulleitungen** mit ein.

2.3. Initiative zur Qualitätsentwicklung im Bereich der Lehrer*innen-Aus-, Fort- und Weiterbildung

Durch das Gesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz sind die notwendigen inklusionspädagogischen Kompetenzen der Lehrkräfte in der curricularen Struktur der Lehrer*innenausbildung im Studium und Vorbereitungsdienst **aller Schularten** verankert worden. Die Umsetzung der kompetenzorientierten inklusiven curricularen Erfordernisse an den Universitäten und Studienseminaren weist jedoch eine geringe Einheitlichkeit auf. Zur Stärkung der inklusiven Kompetenz in der Ausbildung sind auf der Grundlage einer Gesamtevaluation der ersten und zweiten Ausbildungsphase Optimierungs- und Qualitätsentwicklungsprozesse zu initiieren. In inklusiv arbeitenden Schulen ist es unabdingbar, dass diese inklusionspädagogischen Kompetenzen über Fortbildung sowie Beratungs- und Unterstützungssysteme allen Lehrkräften vermittelt werden. Hierzu ist ein Gesamtkonzept erforderlich.

2.4. Systemische Weiterentwicklung – Gesamtkonzeption

Klemm/Preuss-Lausitz betonen die Notwendigkeit der systemischen Weiterentwicklung für die Umsetzung der Inklusion im Bereich Bildung und Erziehung. Für die im Schulgesetz und in den Schulordnungen festgelegte Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler sind die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen: personelle und zeitliche Ressourcen an den Schulen, insbesondere zur Unterrichts- und inklusiven Schulentwicklung, zur Entwicklung von multiprofessionellen Teams sowie von Strukturen der Zusammenarbeit und zur Vernetzung mit anderen Partnern. Sowohl die Schulleitungen als auch die Lehrkräfte benötigen dafür dringend die notwendigen zeitlichen Ressourcen. Bei der konkreten Umsetzung dieser Aufgaben sind die Schulen zu unterstützen. Dies erfordert ein koordiniertes und planvolles Vorgehen (vgl. § 109a SchulG). Die vorhandenen Beratungs- und Unterstützungssysteme und Fortbildungskonzepte sind zu einer nachhaltig wirkungsvollen Gesamtkonzeption weiterzuentwickeln. Synergieeffekte können durch Zusammenführung aller Teilvorhaben und inklusiver Einzelkomponenten erzielt werden.

Rheinland-Pfalz hat die Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der schulischen Inklusion insbesondere im Schulgesetz (SchulG) und im Landesgesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) festgelegt. Doch die Umsetzung an den Schulen erweist sich als Herausforderung, die unter den aktuellen Rahmenbedingungen oft nicht leistbar sind. Zur Sicherstellung eines "koordinierten und planvollen Vorgehens" (§ 109a SchulG) hält die GEW die (Weiter-)Entwicklung einer **Gesamtkonzeption** für dringend erforderlich. Die Fertigstellung einer **schulartübergreifenden Rechtsverordnung zur Umsetzung der Inklusion** ist dringend geboten. Ebenso fehlt weiterhin eine den neuen Aufgaben und Anforderungen angepasste Schulordnung für die Förderschulen und Förder- und Beratungszentren.

Mit der Entwicklung von **Standards/Konzepten für inklusive Bildungs- und Erziehungsprozesse an allen Schulen in Rheinland-Pfalz** muss umgehend begonnen werden. Grundsätzliche Regelungen, wie z.B. Zuständigkeiten, Arbeitsplatzbeschreibung, Teamstrukturen, Modalitäten der Zusammenarbeit, Teamzeiten und Unterrichtskonzeption sind verbindlich für alle Schulen festzulegen.

2.5. Personelle Ressourcen an allen Schulen

- Zur Sicherstellung der Gelingensbedingungen sind jeder Schule die notwendigen personellen Ressourcen durch das Land bereitzustellen. Ohne eine konstante **pauschalierte Zuweisung** scheitert die Umsetzung der Inklusion. Inklusive Bildung und Erziehung umfasst alle **Schüler*innen** in ihrer Individualität. **Alle** Schulen müssen über personelle Ressourcen verfügen, mit denen sie ihre besonderen Herausforderungen bewältigen können.
- Grundsätzlich wird empfohlen, dass **jede Klasse als feste Zielgröße eine Personalisierung von mindestens 0,5 Stelle mehr erhält**. Die bereits jetzt bestehende personelle Ausstattung der Schulen wie z.B. für Förderaufgaben und Differenzierung bleiben erhalten. Dabei muss ein Grundbedarf an **verschiedenen Professionen** (Pädagogische Fachkräfte, Schulsozialarbeiter*innen, Psycholog*innen, Förderschullehrkräften u.a.) für alle Schulen sichergestellt werden.
- **Darüber hinaus** soll in Abhängigkeit von schulspezifischen Besonderheiten und Herausforderungen (z.B. Sozialindex, Region, Schüler*innen mit Fluchterfahrung oder mit festgestelltem FSP) und für die Bedarfe einzelner Schüler*innen die Grundpersonalisierung mit anderen Berufsgruppen (z.B. Sprachlehrkräfte, Therapeut*innen, Logopäd*innen, Krankenschwestern/-pfleger) **kriterienorientiert aufgestockt** werden.
- Dabei soll die Verteilung der personellen Ressourcen auf die Klassen an den Bedarfen der Schüler*innen orientiert sein. Die Schulen setzen in **Eigenverantwortung** die in ihrer Gesamtheit zur Verfügung stehenden Personalressourcen bezogen auf die besonderen **Bedarfe der Einzelklassen** ein.

2.6. Arbeitszeit – Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung

Wie aktuelle Arbeitsuntersuchungen belegen, ist eine Anpassung der Arbeitszeit an die aktuellen Herausforderungen in den Bereichen Bildung und Erziehung in allen Schularten dringend geboten. Es ist notwendig die Unterrichtsverpflichtung herabzusetzen, damit die Lehrkräfte Zeit haben, sowohl dem Bildungsauftrag als auch dem Erziehungsauftrag gerecht zu werden. Vor allem sind die zeitgebundenen Anforderungen durch einen erhöhten Bedarf im Bereich sozial-emotionaler Entwicklung enorm gewachsen (Kooperation mit Eltern und außerschulischen Partnern wie Jugendhilfe, Träger von Erziehungseinrichtungen, Therapeuten, Kinder- und Jugendpsychiatrie). Zeitliche Ressourcen für individuelle Bindungs- und Beziehungspädagogik müssen ebenfalls Berücksichtigung finden. Für die Zusammenarbeit in **multiprofessionellen Teams** müssen Teamzeiten innerhalb der gebundenen Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden.

2.7. Verringerung der Klassen- und Gruppengrößen

In allen Schularten muss die Klassen- und Gruppengröße so gesenkt werden, wie es den pädagogischen Anforderungen entspricht.

3. Fazit

Die GEW Rheinland-Pfalz fordert die Landesregierung auf, ihrer Verpflichtung aus der UN-Konvention nachzukommen. Eine planvolle systemische Weiterentwicklung inklusiver Bildung und Erziehung setzt die Entwicklung einer Gesamtkonzeption voraus, die vor allem die Umsetzung der Inklusion auf der Grundlage der schon geltenden Rechtsgrundlagen im Schulgesetz und den untergeordneten Rechtsverordnungen fokussiert. Um die Zielvorstellung eines inklusiven Schulsystems in einem längerfristig angelegten Prozess zu verwirklichen, sind inklusive Bildungsprozesse planvoll voranzutreiben (vgl. § 109a SchulG).

Bestehende Rechtsgrundlagen

I. Bezüge im Schulgesetz Rheinland-Pfalz

§ 1 Abs. 2 Satz 4:

"Im Bewusstsein der Belange der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und Eltern mit Behinderungen **wirken alle Schulen bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mit.**"

§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2

"**Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet.** Alle Maßnahmen der Leistungs- und Neigungsdifferenzierung in innerer und äußerer Form wie auch die sonderpädagogische Förderung durch Prävention und integrierte Fördermaßnahmen tragen diesem Ziel Rechnung."

§ 10 Abs. 10 Satz 1 und 2

"Förderschulen **unterstützen und begleiten Schülerinnen und Schüler, bei denen die Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt hat** und deren Eltern diesen Förderort wählen, **in ihrer schulischen Bildung.** Ziel ist ein möglichst hohes Maß an gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensführung."

§ 10 Abs. 10 Satz 9

"**Förderschulen unterstützen Unterricht und Erziehung** von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf **an anderen Schularten** unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten."

§ 12 Abs. 2

"**Förderschulen** können auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts zu **Förder- und Beratungszentren** weiterentwickelt werden. Diese bieten zusätzlich **qualifizierte sonderpädagogische Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des inklusiven Unterrichts, insbesondere bei der individuellen Förderplanung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler**. Sie wirken auf die **Vernetzung** und den fachlichen Austausch **der Förderschulen und der Schulen mit inklusivem Unterricht** sowie der außerschulischen Einrichtungen und Institutionen gemäß § 19 hin."

§ 14a Inklusiver Unterricht; Schwerpunktschulen

"(1) **Der gemeinsame und individuell fördernde Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen (inklusive Unterricht) ist eine allgmeinpädagogische Aufgabe aller Schulen**. Diesen erweiterten pädagogischen Auftrag übernehmen zunehmend mehr Schulen. Diese Aufgabe wird vorrangig von Schulen wahrgenommen, die auf Dauer mit der Durchführung von inklusivem Unterricht beauftragt sind und diesen möglichst wohnortnah anbieten (**Schwerpunktschulen**); sie erhalten **Unterstützung durch Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte**.

(2) Für den inklusiven Unterricht gilt § 10 Abs. 10 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Schulen stellen mit ihren **Konzepten des inklusiven Unterrichts** die gleichberechtigte Einbindung aller Schülerinnen und Schüler in die schulische Gemeinschaft sicher. Sie **gewährleisten gemeinsames Leben und Lernen**. Sie tragen der Unterschiedlichkeit ihrer Schülerinnen und Schüler Rechnung und **ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern individuelle Entwicklungsprozesse**. Hierbei werden sie durch Förder- und Beratungszentren gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 unterstützt.

(3) Schulen mit inklusivem Unterricht vermitteln Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf **ihren Fähigkeiten entsprechende Schulabschlüsse**. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(4) Als **Schwerpunktschulen** können Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen **beauftragt werden**. Auch Haupt- und Realschulen in freier Trägerschaft können Schwerpunktschulen sein."

§ 25 Abs. 2

"Lehrkräfte haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sowohl im Hinblick auf die **individuelle Entwicklung und Förderung** als auch im Hinblick auf die **Schullaufbahn** zu beraten. **Sie werden dabei unterstützt durch die Schulleitung, die Schulaufsicht sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen**. Dabei arbeiten sie mit anderen fachkompetenten Stellen wie Agentur für Arbeit, Gesundheitsamt und **Jugendamt** zusammen und vermitteln Kontakte zu außerschulischen Beratungseinrichtungen."

§ 26 Abs. 2 (Schulleiterinnen und Schulleiter)

"Die Schulleiterinnen und Schulleiter unterstützen die Zusammenarbeit der Lehrkräfte. Sie beraten in Fragen der schulischen Bildung und Erziehung. Sie fördern die Verbindung zu den Eltern der Schülerinnen und Schüler und den für die außerschulische Berufsbildung Verantwortlichen sowie zu den **außerschulischen Beratungseinrichtungen**. Sie pflegen die Verbindung zu den Behörden der **Jugend- und Sozialhilfe** und stellen die notwendige Beteiligung der Schule bei der Aufstellung und Überprüfung von **Hilfeplänen** für Kinder und Jugendliche sicher."

§ 92 Abs. 7

"Eine Grundschule, eine Realschule plus, ein Gymnasium oder eine Integrierte Gesamtschule kann von der Schulbehörde nach Anhörung der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung sowie im Benehmen mit dem Schulelternbeirat, der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und dem Schulausschuss **beauftragt werden, Schwerpunktschule zu sein**; hat die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher einen Vorstand nach § 33 Abs. 2 Satz 2 oder 3 gewählt, ist das Benehmen mit diesem herzustellen. § 91 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend."

§ 109a Experimentierklausel zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems

"Die Zielvorstellung eines inklusiven Schulsystems ist in einem längerfristig angelegten Prozess zu **verwirklichen, der ein koordiniertes und planvolles Vorgehen erfordert**. Dieser Entwicklungsprozess soll auch durch **innovative Konzepte**, die der Inklusion, Selbstbestimmung und Teilhabe für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen dienen, vorangetrieben werden. **Insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung, der Gestaltung des Übergangs in den Beruf oder bezogen auf die Öffnung von Schulen** können das fachlich zuständige Ministerium sowie Schulen, Schulträger und Schulbehörde mit der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums **dazu geeignete Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung, Beratung und Unterstützung ermöglichen**."

II. Bezüge im Landesgesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG)

§ 1 Zweck

"Inklusiver Unterricht ist nach **§ 14a Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG)** eine allgemeinpädagogische Aufgabe aller Schulen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Lehrkräfte zu befähigen, diese Aufgabe zu erfüllen und gezielt auf die damit verbundenen Herausforderungen vorzubereiten."

§ 2 Ziele der Lehrkräftebildung

"(1) Mit der Lehrkräftebildung werden die Lehrkräfte aus-, fort und weitergebildet, um den Auftrag der Schule gemäß dem Schulgesetz auf der Grundlage wissenschaftsfundierten fachlichen sowie fachdidaktischen Könnens und bildungswissenschaftlicher Befähigung **unter Berücksichtigung der Inklusion** auszugestalten und erfüllen zu können.

(2) Die Lehrkräftebildung ist ein berufsbiografischer Prozess und folgt dem Prinzip des lebenslangen Lernens."

§ 5 Abs. 2 Satz 2 (Studium)

"Durch die Schulpraktika, insbesondere durch **Praktika an Schwerpunktschulen**, sollen die Studierenden einen Einblick in die Berufswelt der Lehrkräfte gewinnen und grundlegende berufspraktische Kompetenzen erwerben."

§ 6 Abs. 1 Satz 2 (Vorbereitungsdienst)

"Zur Vorbereitung auf einen inklusiven Unterricht sind Kompetenzen zu erwerben, die zu grundlegendem inklusionspädagogischem Handeln und zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams befähigen."

Anlage zu § 17 Nr. 4 (LVO zur Zweiten Staatsprüfung)

"Inklusionspädagogische Kompetenzen in der Curricularen Struktur der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Vorbereitungsdienst"

Auflistungen von **Inhalten, Qualifikationen** und **erwarteten Kompetenzen** zu den folgenden Bereichen:

- Einstellungen und Haltungen
- Förderpädagogische Grundlagen, Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung sowie Prävention von **herausforderndem Verhalten** und **Lernproblemen** sowie **-schwierigkeiten**
- **Förderplan**/individuelle Lernförderung
- **Multiprofessionelle Kooperation und Teamarbeit** in der Zusammenarbeit von Regelschullehrkraft, Förderschullehrkraft, pädagogischer Fachkraft, Integrationskraft, Schulsozialarbeit sowie außerschulischen Kooperationspartnern und externen schulischen Unterstützungshilfen
- Erscheinungsformen (chronische Erkrankungen und Teilleistungsschwächen)

III. Bezüge in der übergreifenden Schulordnung

§ 2 Individuelle Förderung ...

"(1) Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet.

(2) Bei der Gestaltung des Unterrichts sind die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben das **Recht auf Beratung, Förderung und Unterstützung** durch die Schule **in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen und in Fragen der Berufs- und Studienorientierung**. In **schulischen Problemlagen** empfiehlt die Schule Ansprechpersonen."

§ 49 Abs. 1

"Unterricht zielt auf die **ganzheitliche Förderung** der Schülerinnen und Schüler, er umfasst den kognitiven, den sozial-emotionalen sowie den psychomotorischen Bereich. **Jede Schülerin und jeder Schüler ist entsprechend der individuellen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern.**"

IV. Bezüge in der Grundschulordnung

§ 1 Abs. 1 Satz 4

"Sie (die Grundschule) bietet den Schülerinnen und Schülern Hilfen und Orientierung und fördert ihre individuelle Entwicklung."

§ 28 Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen

"(1) Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen sind entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen zu fördern. Für sie ist ein individueller Förderplan zu erstellen und im Verlauf des Lernprozesses zu überprüfen und anzupassen. Außerschulische Fachleute können beratend hinzugezogen werden.

(2) Der Förderplan ist den Eltern zu erläutern.

(3) Die Förderung erfolgt, je nach Ausprägung der Schwierigkeiten und Störungen, in gestufter Form, vorrangig durch klasseninterne Differenzierungsmaßnahmen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden durch zusätzliche Förderung und Doppelbesetzungen oder in Kleingruppen und, wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, durch integrierte sonderpädagogische Förderung.

(4) Art und Dauer der Förderung ist mit den Eltern und allen an der Förderung der Schülerinnen und Schüler Beteiligten abzustimmen. Die Eltern sind zu beraten und regelmäßig über die Entwicklung zu unterrichten.

(5) Solange die Schwierigkeiten oder Lernstörungen bestehen, erfolgt die Beurteilung der Leistungen in diesen Bereichen ausschließlich in Bezug auf den individuellen Lernfortschritt. Die Leistungen werden in den Klassenstufen 3 und 4 nicht benotet, sondern verbal beurteilt.

(6) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium."

§ 33 Abs 1 Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

"Die Schule fördert durch individuelle Anforderungen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler angemessen sind, die Leistungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit und das Erreichen der Leistungen. Ermutigung, Bestätigung, Lernhilfe und Lernkontrolle sind Grundlagen für ein zielgerichtetes Lernen."